

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 5. November 1996
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-319
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 50123 II 14 R 440

Rundverfügung G22/1996

Gebühren für Amtshandlungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ist die Kirche käuflich? Sind Pastoren oder Pastorinnen bezahlte Lohndiener bei Taufen, Trauungen und Bestattungen Ausgetretener? So konnte man kürzlich in einigen Zeitungen lesen. Der Anlaß: ein Kirchenvorstand verlangte Gebühren als Kostenbeteiligung für Amtshandlungen. Er hatte sich geärgert, daß bei Paaren oder Eltern der Verdienende aus der Kirche ausgetreten war, um Kirchensteuern zu sparen. Der Nichtverdienende wollte nun weiterhin umsonst kirchliche Dienste in Anspruch nehmen. Die folgenden Erwägungen sollen helfen, einvernehmlich eine angemessene Sachbehandlung in der Landeskirche zu erreichen.

Es ist nicht fair, selber der Kirche aus bewußter Entscheidung nicht anzugehören, wohl aber deren Dienste für sich oder die Familie zu nutzen, ohne auch finanziell zu den Aufgaben der Kirche beizutragen. Dem wollen wir jedoch nicht mit einer "Zwangsspende" begegnen. Amtshandlungen sind Gottesdienste. Gottesdienste sind keine Dienstleistungen beliebiger Art, die man gegen Geld nach Bedarf abrufen kann. In der Öffentlichkeit wirkt ein "Kostenbeitrag" wie Entgelt. So muß eine Bezahlung den Eindruck erwecken, daß die Sache und der Dienst des Glaubens käuflich seien. Dieser Eindruck darf nicht erweckt werden. Es muß deutlich bleiben, daß der geistliche Inhalt dieser kirchlichen Handlungen sich dem Denken nach Tarif und der Herabstufung auf die Ebene einer Ware entziehen.

1. Sollen Kirchenmitglieder für Amtshandlungen Gebühren zahlen? Die Erinnerung an die Geschichte gibt Antwort. Es gab früher keine Kirchensteuer. Man zahlte Gebühren. Mit den Gebühren war schnell das Mißverständnis verbunden, daß man damit auch den geistlichen Inhalt der Amtshandlungen kaufen könne. Daher waren die Gebühren für Amtshandlungen bis zum Ausgang des Mittelalters als Simonie verpönt. Das Schlagwort kommt von einer biblischen Geschichte. Auf das finanzielle Angebot des Simon antwortete bekanntlich Petrus: "Daß du verdammt werdest mitsamt deinem Geld, weil du meinst, Gottes Gabe wird durch Geld erlangt." (Apg 8, 18 ff) Es gab zwar in der nachreformatorischen Zeit wieder feste Gebühren für Amtshandlungen. Diese waren Bestandteil der Pfründe, trotzdem blieben sie problematisch. Sie wurden durch das feste Gehalt der Pastoren abgelöst. Auch aus der Perspektive der Kirchenmitglieder waren solche Gebühren im Zusammenhang mit Amtshandlungen nicht gerechtfertigt. Die Kirchenmitglieder geben ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Kirche eben auch dadurch Ausdruck, daß sie ihren Beitrag zu den Lasten der Kirche leisten, indem sie Kirchensteuern zahlen. Die Amtshandlungen sind Dienste der unter den Kirchenmitgliedern bestehenden kirchlichen Gemeinschaft. In der Landeskirche sind daher alle mit den Amtshandlungen verbundenen Gebühren abgeschafft worden. Nach Art. 27 der Kirchenverfassung bietet die Landeskirche ihre Dienste frei und öffentlich an.
2. Wie steht es nun bei Ausgetretenen? Zunächst ist wichtig, zwischen Taufen, Trauungen und Bestattungen zu unterscheiden.

- a) Für die **Taufe** ist nach unserem Bekenntnis ein theozentrisches Verständnis grundlegend:

Gott tritt in ein besonderes Verhältnis zum Täufling. Die Taufe unterliegt keiner Kondition. Sie ist ein Sakrament für Kinder und Sünder. Zur Taufverantwortung gehört allerdings, daß sich Eltern und Paten um christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht bemühen. Für den Fall, daß Eltern nicht der Kirche angehören, aber doch im Interesse ihres Kindes die Taufe wünschen, sieht unser Taufgesetz vor, daß ein Pate oder eine Patin diese Verpflichtung übernehmen kann, das getaufte Kind im kirchlichen Unterricht anzumelden und sich um die christliche Erziehung zu kümmern. Die Taufe gilt dem Kind als einer eigenen Person. Das wird vergessen, wenn von den nicht der Kirche angehörenden Eltern eine Gebühr für die Taufe ihres Kindes verlangt wird. Die Taufe ist "Missionssakrament". Den finanziellen Aufwand für den missionarischen Auftrag der Kirche trägt die Gemeinschaft der Kirche selbst.

- b) Für **Trauungen** von Ehepartnern, die beide nicht der Kirche angehören, besteht kein vertretbarer Grund. Deshalb sieht das Traugesetz der Landeskirche diesen Fall auch nicht vor. Es rechnet aber mit dem Fall, daß ein Ehepartner der Kirche nicht angehört und gerade deswegen oder auch trotzdem den Wunsch auf kirchliche Begleitung bei seiner Eheschließung hat. Daher sieht das Traugesetz eine kirchliche Handlung vor, die gegenüber der Trauordnung für Kirchenmitglieder entsprechend modifiziert ist. Entscheidend ist dabei der Dienst an dem kirchenangehörigen Ehepartner. Eine Gegenleistung des anderen Ehepartners darf nicht erwartet werden. Das widerspricht dem offenen Angebot der Kirche. Jegliche Bedingung wäre gegen die Freiwilligkeit der Spende.
- c) Die **Bestattung** ist ein Dienst, den die christliche Gemeinde ihren Gliedern erweist. Ausgetretene haben sich davon losgesagt. Aus der Kirche Ausgetretene werden daher nicht kirchlich bestattet. Doch ist die Kirche gehalten, die Angehörigen, die Gemeindeglieder sind, zu begleiten. Die Ordnung des kirchlichen Lebens und die Bestattungsagende weisen auf Möglichkeiten hin, wie die Kirche dieser seelsorgerlichen Verpflichtung nachkommen kann.
3. In allen Fällen lautet die wichtigste Frage: Wie werden wir der Begegnung mit Ausgetretenen gerecht? Für die seelsorgerliche und pfarramtliche Praxis müssen wir uns vergegenwärtigen, daß jede Bitte um Amtshandlungen ein Kontaktgeschehen ist, das uns mit Menschen zusammenführt. Die Ausgetretenen werden für uns ansprechbar, indem sie etwas von uns wollen. Sie wollen es nicht für sich allein, sie bieten der Gemeinde die Möglichkeit, anläßlich des Lebensfalles oder auch des Todesfalles für einen weiteren Kreis von Menschen als Kirche hörbar, sichtbar und erlebbar zu werden. Wir sollten sie auch unbefangen ansprechen. Im Blick auf die Unaufhebbarkeit der Taufe hat ein getaufter Christ, der sich seiner Beitragspflicht durch Austritt entzogen hat, das Recht, daß er nach Gründen und Folgen dieses Schrittes gefragt wird. Nimmt man dies ernst, so ergibt sich die weitere Frage: Wie ist es trotz Austritt zu dieser Bitte um eine Amtshandlung gekommen? Und was soll nun, wenn es zu dieser Amtshandlung wirklich kommt, aus dem damaligen Austritt werden? In diese Richtung könnte ein Gespräch mit den Ausgetretenen gehen, das zum Ziel hat, sie aus Ablehnung und Gleichgültigkeit herauszuholen und neu zu gewinnen. In diesem Zusammenhang könnte man auch deutlich zu machen versuchen, daß ein allein finanziell motivierter Austritt eine unchristliche und unsolidarische Entscheidung ist. Denn der Glaube kann nicht am Portemonnaie enden, weil er eine Glaubensgemeinschaft voraussetzt, die die Institutionen des Glaubens durch ihre Kirchensteuer trägt, aber selbst nicht für Geld zu haben ist.

Dieses Thema sollte ausgiebig zwischen Pfarramt und Kirchenvorstand besprochen werden. Durch administrative Beschlüsse läßt es sich nicht erledigen. Ebenso wenig können die Gaben und Spenden für die Kirche mit den Rechtskonstruktionen der Kurtaxe oder Straßenanliegerbeiträge verglichen werden. Als Verbandslast aber gilt die Kirchensteuer, und dies bedeutet auch die ausschließliche Verpflichtung der Kirchenglieder. Das Problem der Austritte wird durch Kostenbeteiligung nicht beseitigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff